

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 2.

Donnerstag den 2. Januar.

1851.

A u f f o r d e r u n g .

Zufolge des die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 23. April 1850 und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letztern in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und andere Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechts-Namen,
- 3) das Einkommen, wenn es fixirt, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden hat,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, zu welchem dieselben in den Anstellungs-urkunden oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben aber nach der Summe, welche sie im letzten Jahre erreicht haben,

genau aufzuführen, auch

5) die darunter befindlichen Ortszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand bemerklich zu machen in der Stadt-Steuer-Einnahme allhier spätestens

bis zum 10. des jetzigen Monats

abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden, und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig am 2. Januar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 31. December.

Auch heute hielt die Kammer, bevor sie zu einer geheimen übergang, noch eine kurze öffentliche Sitzung. In derselben machte Staatsminister v. Friesen zuvörderst eine Mittheilung über den Stand der Angelegenheit des Bürgermeisters Koch in Leipzig. Nachdem sämmtliche von dem Letzteren eingewendeten Recurse verworfen und der Kreisdirection in Leipzig aufgegeben worden sei, über etwaige weitere Recurse desselben gar nicht erst Bericht zu erstatten, so sei dem Bürgermeister Koch am 14. December d. J. von der Kreisdirection behufs einer definitiven Erklärung eine achtstägige Prädicatsfrist gestellt worden. Noch ehe diese abgelaufen, habe aber der Leipziger Stadtrath die Anzeige gemacht, Bürgermeister Koch wäre in der Weise bedenklich erkrankt, daß er zu jeder Geschäftsführung zur Zeit untauglich sei. Ein Zeugniß seines Hausarztes wäre obiger Angabe beigefügt gewesen. Das Ministerium habe jedoch hierbei noch nicht Beruhigung gefaßt, sondern den Bezirksarzt beauftragt, zu ermitteln, ob Bürgermeister Koch auch außer Stande wäre, eine schriftliche Erklärung abzugeben. Das Gutachten des Bezirksarztes wäre indes jetzt noch nicht eingegangen, und würde das Ministerium daher nicht verfehlen, seiner Zeit der Kammer darüber weitere Mittheilungen zu machen.

Hierauf gab Prinz Johann im Auftrage der ersten Deputation einen kurzen mündlichen Bericht über die Beschlüsse der zweiten Kammer bezüglich der wegen des Ausenbleibens mehrerer Kammermitglieder gestellten Anträge. Bekanntlich hätte die zweite Kammer diese Beschlüsse aus dem Grunde herüber gelangen lassen,

weil in denselben ein Grundsatz ausgesprochen sei, und stand in dieser Beziehung besonders der zum Beschluß erhobene Ritterische Antrag, die nicht erschienenen Abgeordneten und Stellvertreter der Wählbarkeit für verlustig zu erachten, in dem Vordergrund. In Betracht jedoch der Kürze der Zeit, welche der Kammer für deren Verhandlungen anwoh geblieben sei und wegen der nicht zu verkennenden Schwierigkeit der vorliegenden Frage, beschloß die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation, in das Materielle der Sache nicht weiter einzugehen, sondern dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Die öffentliche Sitzung wurde hiermit geschlossen; die nächste ist für den 3. Januar anberaumt.

Erläuterungen über die Finanzverhältnisse des sächsischen Staats.

2.

Einen wesentlichen Theil der Einnahme des Staats bilden die Erträge der demselben gehörigen Güter. Wir wollen von dem, was zu dieser Einnahmequelle gehört, Einiges hier näher anführen.

Der jährliche Reinertrag der dem Staate gehörigen Domänen oder Kammergüter, Mühlen, Teiche u. s. w. ist im gegenwärtigen Budget auf 90,350 Thlr. angesetzt. Es gehören nämlich dem Staate

a) folgende Kammergüter, welche die daneben bemerkte Zahl an Aekern haben und Summen von Pacht geben:

	Acker	Pacht
Döhlen	557	4,239 Thlr.
Gorbis	221	2,900 "